

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2000/2/16 7Ob317/99i,
7Ob266/02x, 7Ob94/09p, 7Ob164/11k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.2000

Norm

VersVG §44

Rechtssatz

Der Ausschluss der Wissenszurechnung gilt nicht für Erklärungen des Versicherungsnehmers, zu deren Entgegennahme der Vermittlungsagent gemäß § 43 VersVG bevollmächtigt war (hier: Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Abschluss des Versicherungsvertrages wurde gegenüber beziehungsweise im Zusammenwirken mit dem Versicherungsagenten mündlich ergänzt, ohne dass die Ergänzung zur Kenntnis des Versicherers gelangt ist. Der - mündlich ergänzte - Inhalt des Versicherungsantrags ist als vereinbart anzusehen.).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 317/99i

Entscheidungstext OGH 16.02.2000 7 Ob 317/99i

- 7 Ob 266/02x

Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 266/02x

Vgl auch; nur: Der Ausschluss der Wissenszurechnung gilt nicht für Erklärungen des Versicherungsnehmers, zu deren Entgegennahme der Vermittlungsagent gemäß § 43 VersVG bevollmächtigt war. (T1); Beisatz: Finden die mündlichen Angaben des Versicherungsnehmers keinen Niederschlag in dem vom Agenten ausgefüllten Gesundheitsfragebogen, so ist dennoch das anlässlich der Antragstellung erworbene Wissen des Versicherungsagenten dem Versicherer zuzurechnen. (T2)

- 7 Ob 94/09p

Entscheidungstext OGH 28.10.2009 7 Ob 94/09p

Vgl

- 7 Ob 164/11k

Entscheidungstext OGH 28.09.2011 7 Ob 164/11k

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113310

Im RIS seit

17.03.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at